
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

logisch geprüft. Bestehen sie diese Prüfung, dann werden sie als Anwärter für die Heereszahlmeisterlaufbahn vorgemerkt und dienen bis zur Vollendung der zweijährigen Dienstzeit in der Truppe weiter.

In den letzten drei Monaten der zweijährigen Dienstzeit ist ein Probendienst bei Verwaltungsdienststellen (Heereszahlmeistereien) abzuleisten.

Soldaten, die sich hierbei als ungeeignet für die Heereszahlmeisterlaufbahn erweisen, werden nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht entlassen, falls sie nicht in die Frontunteroffizierlaufbahn übernommen werden.

Zu Beginn des dritten Dienstjahres werden die als Anwärter vorgemerkten Soldaten auf besondere Planstellen der Heeresverwaltung übernommen. Zum Unteroffizier werden sie nach erfolgreichem Verlauf des Probevierteljahres im Verwaltungsdienst und nach Weiterverpflichtung auf eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren mit Beginn des dritten Dienstjahres befördert.

Soldaten mit mehr als zweijähriger Dienstzeit werden sofort nach der Übernahme als Anwärter der Heereszahlmeisterlaufbahn in die Verwaltungsdienstausbildung übernommen.

Die Anwärter erhalten während der Frontdienstzeit und der Ausbildung im Heeresverwaltungsdienst die Gehälter nach den Sätzen des jeweiligen militärischen Dienstgrades.

Die Ausbildung im Heeresverwaltungsdienst dauert ausschließlich der dreimonatigen Probendienstzeit in der Regel drei Jahre. Anwärter, die innerhalb der Ausbildungszeit für die Heereszahlmeisterlaufbahn als ungeeignet erachtet werden, treten zur Truppe zurück und werden aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, falls sie nicht in die Frontunteroffizierlaufbahn übernommen werden.

Am Schluß der Ausbildungszeit wird die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienst abgelegt. Diejenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden zu Zahlmeisteranwärtern ernannt. Nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses erfolgt später die Ernennung zum außerplanmäßigen Zahlmeister (Eingangsgruppe A 4 c).

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — Z II a 14092.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 345.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

311. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) ist der von den Städtischen Betriebswerken in Görlitz nach den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt errichteten Prüfstelle die Genehmigung erteilt worden, als „Elektrisches Prüfamt 62“ amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar

mit Gleichstrom bis 150 A 500 V,
mit Wechsel- u. Drehstrom bis 1000 A 10 000 V.

Berlin, den 20. Mai 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

Bekanntmachung. — W O 1162/39.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 347.)

312. Zulassung zur Sonderreifeprüfung.

Es ist bei mir die Frage aufgeworfen worden, ob Bewerbern, welche die „Begabtenprüfung“ auf Grund der Ordnung vom 8. August 1938 — W J 2670 E III, E IV, E V — nicht bestanden haben, zur Sonderreifeprüfung gemäß der Ordnung vom gleichen Tage zugelassen werden können. Die genannten Prüfungen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen wie auch der Prüfungsgegenstände so wesentlich voneinander, daß eine frühere erfolglose Teilnahme an der Begabtenprüfung die Zulassung zur Sonderreifeprüfung nicht hindert, wenn im übrigen die Voraussetzungen zur Zulassung zu dieser Prüfung gegeben sind.

Ich erfuhe, die Prüfungsausschüsse für die Sonderreifeprüfung sofort zu unterrichten.

Berlin, den 3. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: M e n g e l.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (einschl. Ostmark) und den Herrn Regierungspräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Auffig. — W J 2510 W F.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 347.)

313. Prüfungsgebühren.

Im Zuge der Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen im Bereiche der Wissenschaftsverwaltung habe ich durch Runderlaß vom 22. Juli 1936